

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)299

Vol. 1978/0108

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 299 endg.

Brüssel, den 23. Juni 1978.

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und
Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die
die Flagge Spaniens führen, für den Zeitraum vom 25. Juni -
31. Juli 1978

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 299 endg.

BEGRÜNDUNG

Die vorläufige Fischereiregelung zugunsten spanischer Schiffe gilt bis zum 24. Juni 1978 (Verordnung (EWG) Nr.1158/78). Trotz der Wiederaufnahme der Verhandlungen war es nicht möglich, zum Abschluss eines Rahmenabkommens über Fischerei zwischen der Gemeinschaft und Spanien zu gelangen.

In der konkreten Aussicht auf einen positiven Ausgang der bevorstehenden Verhandlungen wird vorgeschlagen, die Übergangsregelung bis zum 31. Juli zu verlängern.

Die Aufteilung der Quote für Seehecht ist proportional auf der gleichen Grundlage wie in den vorangegangenen Verordnungen erfolgt. Für Sardellen endet die Fischerei normalerweise um den 30. Juni; von der verbleibenden Menge von 1000 Tonnen, die als Köder für den Thunfischfang bestimmt ist, wurde auch eine dem fraglichen Zeitraum entsprechende Menge zugeteilt.

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) NR. /78 DES RATES

vom 1978

zur Verlängerung der Übergangsmassnahmen zur Erhaltung
und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen,
die die Flagge Spaniens führen, für den Zeitraum vom
25. Juni - 31. Juli 1978.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat für Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 1158/78 (1) bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 des Rates vom 24. Februar 1977 zur Festlegung einiger Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen (2), bis zum 24. Juni 78 verlängert.

Die Verhandlungen mit Spanien zwecks Abschluss eines Fischereirahmenabkommens konnten nicht vor Ablauf der durch die Verordnung (EWG) 1158/78 erlassenen Übergangsregelung abgeschlossen werden, so dass die vorläufigen Massnahmen erneut für einen kurzen Zeitraum verlängert werden müssen.

Diese Massnahmen müssen unverzüglich ergriffen werden und daher vorläufig auf der Grundlage des Artikels 103 des Vertrages festgelegt werden, vorbehaltlich ihrer späteren Einführung in die gemeinsame Agrarpolitik -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, dürfen in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt,

(1) Abl. Nr. 144 vom 31.5.1978, S. 14

(2) Abl. Nr. 53 vom 25.2.1977, S. 1

in der Zeit vom 25. Juni - 31. Juli 1978 nur die im Anhang festgelegten Fischarten und Mengen unter den Bedingungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78 fangen. (3)

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78 gelten die aufgrund derselben Verordnung erteilten Lizenzen weiter bis zum 31. Juli 1978.

Es können jedoch neue Lizenzen beantragt werden, soweit sie an die Kommission zurückgegebene Lizenzen ersetzen sollen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am Juni 1978

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. Fangquoten für die Zeit vom 25. Juni - 31. Juli 1978 :

Fischart	ICES- Abteilung	Menge (in Tonnen)
Sechecht	VI	125
	VII	426
	VIII	515
Beifänge anderer Arten beim Sechechtfang gemäss Artikel 6 Absatz 1	VI	250
	VII	852
	VIII	1 030
Sardelle	VIII	170

2. Anzahl der Lizenzen, die für die einzelnen ICES-Abteilungen pro Standardschiff (1) erteilt werden können

Art des Fangs	ICES- Abteilung	Anzahl der Standardschiffe
a) Seehecht	VI	14
	VII	50
	VIII	57
b) Sardelle	VIII	140
c) Angelfischerei mit Schiffen bis zu 50 BRT; diese Schiffe dürfen keine anderen Fangvorrichtungen an Bord führen	VIII	60

- (1) Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Leistung von höchstens 800 Brems-PS. Bei mehr als 800 Brems-PS werden folgende Umrechnungssätze angewendet:
- Schiffe von mehr als 800 und höchstens 1.100 Brems-PS = 1,75
 - Schiffe von mehr als 1.100 und höchstens 1.500 Brems-PS = 2,25.

.../...

3. Höchstzahl der Standardschiffe (1), die in einer bestimmten Zone, für die eine Lizenz erteilt worden ist, gleichzeitig fischen dürfen

ICES-Abteilung	Anzahl der Standardschiffe
Schiffe im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a	
VI	9
VII	32
VIII	44
Schiffe im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c	50

-
- (1) Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Leistung von höchstens 800 Brems-PS. Bei mehr als 800 Brems-PS werden folgende Umrechnungssätze angewendet:
- Schiffe von mehr als 800 und höchstens 1.100 Brems-PS = 1,75
 - Schiffe von mehr als 1.100 und höchstens 1.500 Brems-PS = 2,25.